

Betriebsordnung

für die städtische Deponie auf der Friesenheimer Insel

Die Deponie Friesenheimer Insel wird von der ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (ABG) im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtraumservice Mannheim betrieben.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Gegenstand dieser Betriebsordnung ist die Regelung des Deponiebetriebes.
Die Betriebsordnung gilt für das gesamte Gelände der Deponie. Sie ist von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten (siehe § 2, Satz 1).
- 2) Die Benutzer müssen die Anweisungen des Betriebspersonals der Deponie befolgen.

§ 2

Zutritt zur Deponie, Fahrzeugverkehr

- 1) Der Zutritt zum Deponiegelände ist nur den Abfallanlieferern gestattet. Alle Anlieferungen müssen an der Deponiewaage angemeldet werden. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der ABG und in Begleitung von Betriebspersonal der Deponie gestattet.
- 2) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für den Verkehr auf der Deponie gilt die Straßenverkehrsordnung. Soweit es durch Verkehrszeichen nicht anders geregelt ist, gilt auf dem Deponiegelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- 3) Die Fahrzeuge müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).

§ 3

Abfallarten

Die Deponie Friesenheimer Insel ist für die Entsorgung mineralischer Abfälle genehmigt. Der Katalog der genehmigten Abfallarten kann bei Bedarf eingesehen werden. Es werden ausschließlich Abfälle nach den geltenden rechtlichen Vorgaben, städtischen Satzungen und aktuellen Merkblättern angenommen.

§ 4

Annahmeveraussetzungen

- 1) Die Entsorgung von Abfällen ist mit Ausnahme der Kleinmengenregelung für Erdaushub und Bauschutt nur mit einer Entsorgungsgenehmigung möglich. Kleinmengen von Erdaushub oder Bauschutt mit einer Menge bis 5 Tonnen pro Jahr können, wenn nicht mehr als 5 Volumenprozent organische Anteile enthalten sind und kein Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht, ohne Entsorgungsgenehmigung angeliefert werden.
- 2) Die Anlieferungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Anlieferungstermin beim Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim zu beantragen. Für die Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierbei gelten insbesondere die Anforderungen der Deponieverordnung und der aktuellen Merkblätter für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Friesenheimer Insel.
- 3) Abfälle werden i. d. R. als loses Schüttgut angenommen. Ausnahmen sind staubende Abfälle und gefährliche Abfälle. Das Abladen der Abfälle erfolgt durch den Abfall Anlieferer. Eine ggf. erforderliche Abladehilfe durch den Deponiebetreiber ist nur mit vorhergehender Vereinbarung (mindestens 3 Werktage vor Anlieferung) möglich.
- 3) Änderungen von Art und Menge der Abfälle sind dem Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Entsprechen die Änderungen nicht mehr der bestehenden Genehmigung ist eine neue Prüfung der Anlieferungsvoraussetzungen erforderlich.
- 4) Bei der Anlieferung sind die in der Anlieferungsgenehmigung festgelegten Begleitpapiere vorzulegen. Bei gefährlichen Abfällen erfolgt das Annahmeverfahren entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung.

§ 5

Annahmeverfahren und Verhalten auf dem Gelände der Deponie

- 1) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig. Kleinanlieferungen ohne Voranmeldung erfolgen grundsätzlich auf Barzahlung.
- 2) Die Festlegungen zur Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal der Deponie.
- 3) Bei allen genehmigungspflichtigen Abfällen sind bei Anlieferung folgende Unterlagen an der Eingangswaage vorzulegen:
 - a) nicht-gefährliche Abfälle: Vollständig ausgefüllter Anlieferungsschein mit Unterschrift des Abfallbeförderers

- b) gefährliche Abfälle: Ausdruck des elektronischen Begleitscheins mit elektronischer Unterschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers. Bei Kleinmengen < 2 Tonnen gefährlicher Abfälle, z. B. Asbestzementplatten oder künstlichen Mineralfasern ist ein Übernahmeschein erforderlich.

Die Anlieferungsgenehmigung bzw. der Entsorgungsauftrag ist bei allen Anlieferungen grundsätzlich mitzuführen.

- 4) Bei allen Abfallanlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
- a) Kontrolle der Anlieferungsgenehmigung sowie der Begleitpapiere (Anlieferungsschein, Begleitschein, Übernahmeschein).
 - b) Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der Anlieferungsgenehmigung.
 - c) Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.
 - d) Kontrollanalysen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien.
 - e) Einhalten der Vorschriften zur Sicherheit und Unfallverhütung von Berufsgenossenschaft und Straßenverkehrsordnung.
- 5) Kosten für eventuelle Wartezeiten gehen zu Lasten des Anlieferers.
- 6) Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal der Deponie zugewiesenen Stellen abgeladen werden.
- 7) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und insbesondere keine Personen gefährdet werden. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern bzw. abzustützen. Es ist ein Sicherheitsabstand von drei Metern von der Böschungskante einzuhalten.
- 8) Der Aufenthalt auf dem Deponiegelände darf nicht zu Störungen des Betriebsablaufes führen. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer die Deponie unverzüglich zu verlassen.
- 9) Die Straßen und Fahrwege sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Park- und Warteplatz benutzt werden.
- 10) Die Reifenwaschanlage dient ausschließlich der Reinigung verschmutzter Reifen. Die Komplettreinigung von Fahrzeugen ist untersagt.
- 11) Betriebsgebäude sind ausschließlich für das Betriebspersonal bestimmt.

§ 6

Rückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

- 1) Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Der Deponiebetrieb ist berechtigt, die betreffenden Fahrzeuge zurückzuhalten, damit die zurückgewiesenen Abfälle wieder aufgeladen werden können. Rücknahmekosten (inkl. Kosten für Wartezeiten) gehen nicht zu Lasten der Stadt oder der ABG.
- 2) Der Deponiebetrieb ist rechtlich verpflichtet Kontrollanalysen durchzuführen, wenn sich bei Anlieferungen Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten werden. Die Annahme der Abfälle zur Ablagerung kann verweigert werden, bis die erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Sicherung bzw. Zwischenlagerung des Abfalls bis zur Klärung des rechtmäßigen Entsorgungsweges erfolgt auf Kosten des Anlieferers. Die Rücknahmepflicht gilt auch für Abfälle, die bereits eingebaut sind und deren unzulässige Anlieferung im Nachhinein über Kontrollanalysen festgestellt wurde.
- 3) Der Deponiebetreiber ist gemäß Deponieverordnung verpflichtet die zuständige Behörde unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle zu informieren.

§ 7

Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang der angelieferten Abfälle erfolgt mit der Bestätigung der Annahme durch Ausgabe des Wiegescheins, bei gefährlichen Abfällen durch Bestätigung der Abfallannahme des Deponiebetriebs auf dem Begleit- oder Übernahmeschein.

§ 8

Sicherheitsbestimmungen, Haftung

- 1) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen ist untersagt.
- 2) Die Anlieferung von heißen oder glimmenden Materialien ist verboten. Feuer oder Rauch ist unverzüglich dem Betriebspersonal der Deponie melden.
- 3) Alle Personen, die sich auf dem Deponiegelände aufhalten, sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Anlieferer haben geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen, insbesondere Sicherheitsschuhe.

Regressansprüche für Sach- und Personenschäden werden im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Deponiebetriebs geregelt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Deponiebetreibers verursacht wurde.

- 4) Für Schäden, welche bei der Inanspruchnahme von Bergehilfe oder Abladehilfe entstehen, wird keine Haftung übernommen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Deponiebetreibers verursacht wurde.
- 5) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung für die Deponie entstehen, haften im jeweiligen Einzelfall der Anlieferer, der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
- 6) Benutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 9 Fundsachen

- 1) Fundsachen sind beim Betriebspersonal der Deponie abzugeben.
- 2) Das Betriebspersonal der Deponie ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 10 Öffnungszeiten

- 1) Öffnungszeiten der Deponie (an Werktagen)

März bis September

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Oktober, November und Februar

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Dezember und Januar

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- 2) Für asbesthaltige Abfälle gelten folgende Anlieferungszeiten:
Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 3) Die Einfahrt auf die Deponie ist bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit möglich.
- 4) Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden per Aushang an der Deponiewaage bekannt gegeben.

- 5) Die Deponie darf nur bei ausreichendem Tageslicht befahren werden. Bei extremen Wetterlagen kann aus Sicherheitsgründen eine vorübergehende Schließung erfolgen.

§ 11

Ausnahmen/Änderungen

Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Deponiebetriebs möglich.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsordnung ist seit dem 01.11.1999 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 01.03.2020

ABG ABFALLBESEITIGUNGS-GMBH
Max-Born-Straße 28, 68169 Mannheim



ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
Max-Born-Straße 28 68169 Mannheim
Die Geschäftsführung